



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 2032 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit
Herr Josef Winkler, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4774
VORLAGE

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

03. November 2023

Mein Aktenzeichen
Ref. PUK0102-
0007#2023/0007-1501
MB
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Lucas Muth
lucas.muth@mwg.rlp.de

Telefon
06131 16-2871

23. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 13.10.2023

TOP 6: „Vergütung pädiatrischer Leistungen“

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

- V 18/4606 -

Sehr geehrte Frau Herr Vorsitzender,

der oben genannte Antrag wurde mit der Bitte um schriftliche Berichterstattung gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Eine gute gesundheitliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen ist für unsere Gesellschaft von großer Bedeutung. Eine wichtige Säule sind dabei die niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzte. Es ist daher notwendig, diese zu stärken und zusätzliche Niederlassungsanreize zu setzen.

Am 16. März 2023 haben die Abgeordneten des Deutschen Bundestages deshalb mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Rahmen des Gesetzes zur Neustrukturierung der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland eine Entbudgetierung der kinderärztlichen Versorgung beschlossen. Der Bewertungsausschuss auf



Bundesebene hat die notwendigen bundesweiten Vorgaben rückwirkend zum 1. April 2023 festgelegt. Damit konnte die Gesetzesänderung bereits ab dem zweiten Quartal 2023 wirksam werden.

Nach den Honorarübersichten der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz haben im 2. Quartal 2023 290,57 Kinderärztinnen und Kinderärzte (Versorgungsumfänge) mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz abgerechnet. Laut Kassenärztlicher Vereinigung müssen die gesetzlichen Krankenkassen für diese Ärztinnen und Ärzte für das 2. Quartal 2023 Ausgleichszahlungen in Höhe von rund 1,8 Millionen EUR leisten.

Für eine Bewertung der Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Qualität der Versorgung von Kindern und Jugendlichen ist es noch zu früh. Solche Bewertungen können nicht nach einem Quartal getroffen werden. Hier ist es nötig, einen längeren Zeitraum auszuwerten. Aus gutem Grund hat der Bewertungsausschuss vom Bundesgesetzgeber den Auftrag erhalten, die Wirkungen der Gesetzesänderungen insbesondere auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die Honorare sowie die Ausgaben der Krankenkassen bis Ende Dezember 2025 zu analysieren und dem Bundesministerium für Gesundheit darüber zu berichten.

Für die technische Umsetzung hat der Bundesgesetzgeber ein ungewöhnliches Verfahren gewählt: Die Entbudgetierung der Kinderärzte erfolgt nicht durch Einführung einer extrabudgetären Vergütung, sondern im Rahmen der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV). Bei einer extrabudgetären Vergütung werden die vom Arzt erbrachten Gebührensätze von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) einzeln mit den Kassen abgerechnet und mit einem festen Preis vergütet.

Im vorliegenden Fall hingegen wird die Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung, d.h. das Budget der Kinderärzte weitergeführt, das Budget ist aber nicht mehr gedeckelt:



Bisher wurden die einzelnen Leistungen geringer vergütet, wenn der zwischen KV und Kassen vereinbarte Betrag, das Budget, nicht ausgereicht hat. Seit April werden alle Leistungen der Kinderärzte zum vereinbarten Preis bezahlt. Die Kassen müssen seither nachträglich die fehlenden Mittel durch Ausgleichszahlungen kompensieren.

Wird das von den Kassen zur Verfügung gestellte Budget von der Kinderärzteschaft nicht ausgeschöpft, da weniger Leistungen abgerechnet werden, wird das nicht verbrauchte Geld über zwischen den Kassen und der KV zu vereinbarende Honorarzuschläge an die Kinderärzteschaft ausgeschüttet.

Die vom Bund gewählte gesetzliche Regelung ist für Außenstehende schwer verständlich. Zudem verursachen die jedes Quartal erforderlichen Rückrechnungen und die Abrechnung der Ausgleichszahlungen mit den einzelnen gesetzlichen Krankenkassen einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Aus hiesiger Sicht ist es daher nachvollziehbar, dass einzelne Kassenärztliche Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung das für die Kinderärzte gewählte Verfahren ablehnen und eine extrabudgetäre Abrechnung fordern.

Der Berufsverband der Kinderärzte ist laut Presseberichten dagegen mit der vom Bund gewählten Regelung zufrieden. Entscheidend ist aber, dass bei beiden Varianten alle Leistungen der Kinderärzte ohne Kürzungen mit den zwischen KV und Kassen vereinbarten Preisen vergütet werden.

Die Landesregierung begrüßt die Entbudgetierung der Kinderärzte. Die Bundesregierung hat hier schnell auf die angespannte Versorgungssituation in der Pädiatrie reagiert. Der Bundesgesundheitsminister sollte jetzt zeitnah die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarte Entbudgetierung der Hausärzteschaft angehen, damit auch der Beruf des niedergelassenen Hausarztes im Verhältnis zu anderen Arztgruppen attraktiver wird, denn Hausärztinnen und Hausärzte sind gerade in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz die erste Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten.



Eine komplette Entbudgetierung aller vertragsärztlichen Leistungen ist nicht Gegenstand des Koalitionsvertrages. Sie wäre angesichts der derzeitigen finanziellen Situation der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auch nicht finanzierbar. Sie ist zudem nicht zwingend erforderlich, da einige Facharztgruppen, wie z.B. die Radiologen, trotz Budgetierung ein deutlich höheres Einkommen erzielen, als Haus- oder Kinderärzte.

Aber auch bei den übrigen Fachgruppen hat sich der Anteil der extrabudgetär vergüteten Leistungen in den vergangenen Jahren stetig erhöht.

Nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes lag der Anteil der extrabudgetär vergüteten Leistungen an der gesamten vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2009 bei 22,2 % und im Jahr 2022 bereits bei 42,9 %.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch

0102-0007#2023/0007-1501 MB.0043
18/4606 Schriftl. BE Vergütung
pädiatrischer Leist

Ausgangsdokument

Adressaten des Dokuments

Serienbrief Adressaten

-
